



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER
BADEN-WÜRTTEMBERG

LZK

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Kammer
IHR PARTNER

Prophylaktische Leistungen (GOZ-Pos. 1000 - 1040)

Individual-Prophylaxe, GOZ-Pos. 1000/1010

Demonstrationsmaterial im Zusammenhang mit Prophylaxeleistungen

GOZ-Pos. 1000 / 1010

Individual-Prophylaxe

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 26.09.1997/04.07.2012

Werden im Rahmen der GOZ-Pos. 1000 und 1010 mehrere Indices erstellt, so ist dies über den Leistungsfaktor auszugleichen.

Materialkosten

Demonstrationsmaterial im Zusammenhang mit Prophylaxe

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 16.10.2013

Bei Verbrauchsmaterialien (z.B. Interdentalbürsten) im Zusammenhang mit Mundhygienedemonstrationen nach GOZ 1000 und 1010 handelt es sich um gesondert berechnungsfähige Materialkosten, die unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (z.B. BGH Urteil, Az. III ZR 264/03, 27.05.2004) zur Unzumutbarkeit berechnet werden können.